

fung auf das höherrangige Prinzip⁹⁵ der universellen Verfolgung von Kriegsverbrechen verneinen wird.⁹⁶ Im Gegensatz zur Aberkennung funktionaler Immunität bei ehemaligen Staatsoberhäuptern bzw. Personen, die entsprechenden Schutz genießen, ist bei der Aberkennung persönlicher Immunität der Staat in seiner Funktion betroffen. Es ist jedoch kein Staat daran gehindert, es ist sogar seine völkerrechtliche Verpflichtung, auf seinem Territorium begangene Kriegsverbrechen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen.⁹⁷ Wenn demnach Kongo seiner völkerrechtlichen Verpflichtung der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung dieser Taten nicht nachkommt, so kann es sich später nicht auf die Wahrung der Interessen des Staates, insbesondere dessen Funktionalität berufen, wenn wie im vorliegenden Fall die Fakten bekannt waren. Was unterblieb, waren die strafrechtlichen Konsequenzen. Zur Aufrechterhaltung des Prinzips der universellen Ahndung von Kriegsverbrechen und zur Verhinderung einer Flucht in die Immunität muss daher die im *Pinochet*-Fall festgestellte Beschränkung funktionaler Immunität auch auf die persönliche Immunität ausgedehnt werden.⁹⁸ Eine einseitige Aufrechterhaltung würde bei Personen mit persönlicher Immunität der Versuchung Vorschub leisten, durch das Festhalten an ihrer staatlichen Position den Immunitätsstatus aufrecht zu erhalten und sich in dieser Weise der strafrechtlichen Verfolgung zu entziehen.

IV. Schlussbemerkung

Das weitere Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag wird zeigen, ob die hier vertretenen Auffassungen obsiegen werden. Kommt das Gericht zu einer Entscheidung in der Sache, so steht bereits fest, dass die Entscheidung von erheblicher Bedeutung für die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts und die internationalen Menschenrechte sein wird. ■

⁹⁵ Nach *Steinberger* handelt es sich bei der Immunität von Staaten, und davon abgeleitet somit auch bei der Immunität von Organen, um Regeln des Völkerrechts, die nicht dem *ius cogens* zuzuordnen sind. Eine Verdrängung durch höherrangige Prinzipien ist daher möglich. *H. Steinberger*, a.a.O. (Fn. 52), S. 616.

⁹⁶ So auch allgemein im Fall *Pinochet* Lord *Phillips*, House of Lords, a.a.O. (Fn. 83), S. 661, *G. Handl*, a.a.O. (Fn. 32), S. 82.

⁹⁷ Vgl. *E. David*, Verbatim Record CR-2000/33, a.a.O. (Fn. 1), para. 33.

⁹⁸ Vgl. *J. Kabbers*, a.a.O. (Fn. 50), S. 88 f. In Anbetracht der mittlerweile eindeutigen Rechtslage vor internationalen Tribunalen wäre es unverständlich, wenn vor nationalen Gerichten andere Maßstäbe für die völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit gelten sollten als vor internationalen Spruchkörpern (vgl. *A. Bianchi*, a.a.O. [Fn. 17], S. 260); hingegen sprechen Lord *Millett* und Lord *Phillips* von absoluter persönlicher Immunität, erkennen somit die Einschränkungen funktionaler Immunität für die persönliche Immunität nicht an (vgl. Lord *Millett*, a.a.O. [Fn. 83], S. 651; Lord *Phillips*, a.a.O. [Fn. 83], S. 657).

Uranwaffeneinsatz: eine humanitär-völkerrechtliche Standortbestimmung

Manfred Mohr*

I. Vorbemerkung

Seit Jahren ist „DU“ (= depleted uranium/abgereichertes Uran) ein Thema. Über die Einsatzstationen „Golf“, „Bosnien“, „Kosovo“ hat sich die Debatte über „Uranmunition“ zum Jahreswechsel 2000/2001 enorm verschärft. Nach dem Golfkriegssyndrom ist von einem Kosovo-Syndrom die Rede, dem möglicherweise etliche Soldaten verschiedener NATO-Armeen zum Opfer gefallen sind.

Bei der mit Verve geführten Auseinandersetzung stehen naturwissenschaftlich-medizinische, militärisch-technische und politisch-moralische Aspekte im Vordergrund. Es mangelt an (völker-)rechtlichen Darstellungen. Dies wurde etwa auf einer Anfang November 2000 in Manchester von der Campaign against depleted uranium (CADU) veranstalteten Konferenz deutlich. U.a. beschäftigt man sich innerhalb der Juristenvereinigung gegen Kernwaffen, IALANA (International Association of Lawyers Against Nuclear Arms) seit einiger Zeit mit der Thematik; eine Publikation befindet sich in Vorbereitung.¹

Von der Unterkommission der UN-Menschenrechtskommission wurden zwei Resolutionen verabschiedet, die die Problematik von „weaponry containing depleted uranium“ er-

wähnen. Dies geschieht unter Bezugnahme auf die Menschenrechte und/oder das humanitäre Völkerrecht sowie eine entsprechende Unvereinbarkeit.²

Innerhalb des Haager Jugoslawien-Tribunals (ICTY) herrscht (noch) allgemeine Zurückhaltung vor. Das von der Anklagebehörde eingerichtete Komitee zur Untersuchung der NATO-Luftkampagne gegen Jugoslawien verwies auf die bisherige Nichteinleitung von DU-bezogenen Verfahren „in view of the uncertain state of development of the legal standards governing this area“³. Im Januar 2001 hieß es, dass bei ausreichenden Verletzungshinweisen eine Überprüfung der

* Prof. Dr. Manfred Mohr ist Landeskonventionsbeauftragter des DRK-Landesverbandes Berlin. Der Beitrag erscheint in gekürzter Form ebenfalls in der Zeitschrift „Wissenschaft und Frieden“.

¹ Vgl. hierzu z.B. Progress-report on the Depleted Uranium project, in: IALANA update, Vol. 2, Nr. 1, 1 January 2001 (Internet-Fassung).

² Vgl. Res. 1996/16 (para. 1, Präambel-para. 1 und 6); Res.1997/36 (Präambel-para. 1, 4 und 8). Im Rahmen dieser Entwicklung hat sich – völkerrechtlich – insbesondere *Karen Parker* engagiert und geäußert, vgl. hierzu – zusammenfassend und als Reflexion der Manchester-Tagung –: Why DU-Weaponry is Illegal, Statement of Karen Parker, International Conference Campaign Against Depleted Uranium, Manchester, UK, 4-5 November 2000, (Internet-Fassung, <http://headlines.igc.apc.org>).

³ Final Report to the Prosecutor by the Committee established to Review the NATO Bombing Campaign Against the Federal Republic of Yugoslavia, para. 26.

Position und eine Untersuchung durch die Anklagebehörde möglich wären.⁴

In der Klage Jugoslawiens gegen einzelne NATO-Staaten („Legality of the Use of Force“) vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) ist ein Punkt die Verwendung von DU-Waffen.⁵ Interessanterweise hatte das US-Verteidigungsministerium anfangs jede Information über DU-Einsatz auf jugoslawischem Territorium unter Verweis auf das IGH-Verfahren verweigert. Jede zu diesem Zeitpunkt gegebene Antwort könnte die Interessen der USA in diesem Verfahren beeinträchtigen.⁶ Dies kann wohl als Indiz für eine gewisse politisch-rechtliche „Unbehaglichkeit“ gewertet werden.

Im Übrigen ist die offizielle NATO-Haltung zur rechtlichen Bewertung des DU-Einsatzes (im Kosovo) ebenso eindeutig wie knapp formuliert; in den Worten von Sprecher *Mark Laity* auf einer Pressekonferenz am 24. Januar 2001: „(...) *DU is not illegal. It is a legal weapon of war. End of story. We used it, it's legal.*“⁷

Welche Ansatzpunkte für ein Hinterfragen dieser Position existieren, soll im Folgenden – skizzenhaft – umrissen werden. Die relevanten rechtlichen Standards sind durchaus nicht „unsicher“, wie es die zitierte ICTY-Äußerung suggeriert (die dann noch – immerhin – von der Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgeht)⁸.

II. „Faktisches“

Seit Jahren und Jahrzehnten gibt es eine fortgesetzte Auseinandersetzung um die genauen Folgen von DU-Einsätzen. Das Bild ist, zumal für einen naturwissenschaftlichen/medizinischen Laien, einigermaßen verwirrend. Man registriert so etwas wie einen „Krieg der Forscher“ und Disziplinen des epidemiologischen Ansatzes gegen eine molekular-zelluläre Betrachtung u.a.m.⁹

Für die hier anzustellende rechtliche Betrachtung wird von folgenden Hauptwirkungsrichtungen von DU-Waffeneinsätzen ausgegangen¹⁰:

1. Radioaktivität in Form einer Niedrigstrahlung

Beim Auftreffen von Uranmunition auf harte Ziele entstehen (keramische) Aerosole; die durch Einatmen aufgenommenen strahlenden Partikel verbleiben sehr lange in der Lunge und wirken von innen auf den Körper ein. Dazu ist das in 100% Konzentration verwandte DU radioaktiver als natürliches Uran. Das alles kann zu Gesundheitsbeeinträchtigungen selbst bei kleinsten Dosen führen. (Insoweit dürften die bloßen äußeren Strahlungsmessungen, wie sie im deutschen Feldlager in Prizren vorgenommen wurden,¹¹ als „Spielchen“ abzutun sein.)

Die Gefahren bzw. Konsequenzen liegen in einem erhöhten Krebsrisiko und weiteren gesundheitlichen Negativwirkungen (Schwächung des Immunsystems, Geburtsabnormalitäten u.a.).

2. Relativ hohe chemische und radiologische Giftigkeit

Höhere Dosen führen zu einer Schwermetallvergiftung, niedrigere u.U. zur Nierenschädigung. Auch hier werden die

gesundheitlichen Negativwirkungen durch unmittelbares Eindringen in den Körper (Einatmen jener Partikelwolke bzw. Splitter) verstärkt, die signifikanten Mengen abgesenkt. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2001 (zu den Folgen der Verwendung von Geschossen mit angereichertem Uran) ist von „Giftstaub“ die Rede (Präambel, Punkt A). Es ist der Vergleich zu Asbeststaub hergestellt worden.¹²

Die Radiotoxizität wird durch Hinzutreten von U-236 bzw. Plutonium extrem erhöht. Dieser Aspekt ist schon länger bekannt, was auch von NATO-Seite eingeräumt wird. Allerdings werden die entsprechenden Anteile in DU als äußerst geringfügig angegeben, mit Bezug auf (laufende) UNEP-Untersuchungen.¹³

In jedem Fall liegt in der Giftwirkung die Hauptgefahr des Einsatzes von Uranwaffen.

3. Ausdehnung in Raum und Zeit

Über die Staubwolke, Boden- und Wasserverseuchung ist eine relativ weite Ausbreitung von DU-Wirkungen möglich (über zig Kilometer). Einmal in den Körper gelangt, verbleiben DU-Partikel dort relativ lange. Gesundheitliche Folgen sind häufig erst nach zwei, fünf, 20 oder mehr Jahren feststellbar.

Kontaminierte Gebiete bleiben kontaminiert, sofern keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Erhöhte Strahlenwerte

⁴ Vgl. ICTY Press Briefing, 17 January 2001 (Internet-Fassung).

⁵ Z.B. gegen Belgien: „(...) in the breach of its obligation not to use prohibited weapons and not to cause far-reaching health and environmental damage“; I.C.J., Application, 1999, General List, No. 105, III. (Internet-Fassung). Das Hauptsache-Verfahren befindet sich (noch) in der Phase der Zuständigkeitsprüfung.

⁶ Vgl. (nach) (o.V.) Facts on the consequences of the use of depleted uranium in the NATO aggression against the Federal Republic of Yugoslavia in 1999, Belgrade, August 2000, S. 7 (Fn. 6).

⁷ Briefing by the NATO Acting Spokesman *Mark Laity* and Statement by Ambassador *Daniel Speckhard*, Chairman *Ad Hoc* Committee on Depleted Uranium, NATO HQ, 24 January 2001 (Internet-Fassung).

⁸ Vgl. Anm. 3, ebenda.

⁹ Vgl. „Krieg der Forscher“, Berliner Zeitung, 24. Januar 2001, S. 3; *R. Wolff*, Was sind DU-Waffen? Wo und Wie wurden sie eingesetzt? Überblick und Hintergründe, in: Evangelische Akademie Mülheim an der Ruhr, Dokumentation, Uran-Waffen im Einsatz: Irak, Kosovo... (2000), S. 5.

¹⁰ Vgl. hierzu etwa (zusammengenommen) UNEP/UNCHS Balkan Task Force (BTF), The potential effects on human health and the environment arising from possible use of depleted uranium during the 1999 Kosovo conflict, October 1999, (besonders) S. 6 f. (Beginnend mit der Formel: „For example, it is known that [...]“); WHO, Fact Sheet No. 257, January 2001, Depleted Uranium; Depleted Uranium Munitions: The Use of Radiological Weapons as a Violation of Human Rights, Joint Intervention by International Peace Bureau and International Educational Development, Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights, Fifty-first Session, Agenda Item 12, August 1999; *R. Wolff*, a.a.O. (Fn. 9), S. 4 f.; *M. Ball/G. Neuneck*, Anmerkungen zum Einsatz von angereichertem Uran (DU) als Munition, in: Evangelische Akademie, a.a.O. (Fn. 9), S. 11 ff.; *P. Diehl*, Angereichertes Uran – Abfall der Kerntechnik, in: ebenda, S. 5 ff.

¹¹ Vgl. das Bundeswehr-Internet-Dokument „Wissenschaftler zeigen: Keine Strahlengefahr durch Uran für KFOR“.

¹² Vgl. *H. van der Keur*, DU as a New Poison: Scientific Consequences, in: Evangelische Akademie, a.a.O. (Fn. 9), S. 1.

¹³ Vgl. NATO Press Release (2001) 006 vom 18. Januar 2001; hierzu UNEP Press Release vom 16. Januar 2001 („UNEP confirms Uranium 236 found in DU penetrators“) (jeweils Internet-Fassungen).

im Gefolge des Uranwaffeneinsatzes in der Jugoslawien-Kampagne sind in Griechenland und Bulgarien gemessen worden.¹⁴

Bei allem Streit um Messwerte, Grenzwertüberschreitungen und Kausalitätsketten: Der Einsatz von Uranwaffen ist mit nicht unerheblichen Risiken für Mensch und Natur verbunden. Es drohen Spätschäden („long-term consequences“)¹⁵, z.T. gravierenden Ausmaßes. Nahezu täglich gibt es neue, negativ akzentuierte Erkenntnisse. Die Frage ist, wie lange man noch warten muss, bevor politisch-rechtliche Wertungen vorgenommen und Konsequenzen gezogen werden. Und: Es kann nicht Sache des Juristen bzw. Völkerrechtlers sein, faktische Szenarien (ständig) zu hinterfragen.

Einen deutlichen Hinweis auf die Gefährlichkeit von DU gibt das Verhalten der Militärs selbst. Wieso wurde sonst ein „Paket von Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen“ für deutsche Soldaten im Kosovo (aber nicht für die dortige Zivilbevölkerung) getroffen?!¹⁶ Dem Hinweis auf Komplexität, Unsicherheiten und Unklarheiten im faktischen Bereich kann und muss mit dem Grundsatz „Im Zweifel zugunsten des Opferschutzes“ begegnet werden. So verlangt etwa auch die WHO, trotz „remaining uncertainties about the effects of DU“, Säuberungsarbeiten in den betroffenen Zonen, speziell mit Blick auf die dort lebenden Kinder.¹⁷

III. Der Grundsatz der nicht unbeschränkten Wahl

Nach Art. 22 der Haager Landkriegsordnung von 1907 (HLKO) haben die Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes. Das Prinzip, das in Art. 35 Abs. 1 des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen (ZP I) seine Bekräftigung gefunden hat, markiert einen Grundansatz des modernen *ius in bello*, des humanitären Völkerrechts. Es geht von einer „humanitären Proportionalität“ aus und durchbricht die (vorrangige) Geltung „militärischer Notwendigkeit“. Das humanitäre Völkerrecht enthält in sich diesen Ausgleich oder diese Balance. Ein zusätzlicher Hinweis auf „militärische Notwendigkeit“ wird nur akzeptiert, wenn die Regeln dies ausdrücklich vorsehen.^{18, 19}

Der Grundsatz der nicht unbeschränkten Wahl hat den Charakter von Gewohnheitsrecht und von zwingendem Recht (*ius cogens*). Er ist von eigenständiger Bedeutung und wird durch spezielle Waffenverbote (in Vertrags- oder Gewohnheitsrechtsform) ergänzt bzw. umgesetzt. In seiner Ausrichtung beinhaltet er bereits die grundlegende Verpflichtung, die Regeln des humanitären Völkerrechts im Hinblick auf Kriegsmittel und -methoden zu respektieren.²⁰

Aufgrund der oben zugrunde gelegten Wirkungen müsste allein auf der Basis dieses Prinzips der Einsatz von Uranmunition unterbleiben. Es besteht, nach meinem Dafürhalten, eine Rechtspflicht, nach Alternativen zu suchen und diese ggf. zur Anwendung zu bringen. Auch sie sind schon lange bekannt: Tungsten bzw. Wolfram. Beide bergen keine vergleichbaren Gesundheitsrisiken. Der Vorteil von Uranmu-

nitration liegt im – nicht mehr akzeptierten – Bereich der „militärischen Notwendigkeit“: DU, das rund doppelt so dicht ist wie (ebenfalls hochgiftiges) Blei, besitzt eine besonders hohe Durchdringungsfähigkeit. Sie wird durch seine Entzündlichkeit noch gesteigert – also gerade die Eigenschaft, die den Einsatz von Uranmunition so gefährlich macht²¹. Schließlich fällt DU in großen Mengen an und ist daher für die Uranwaffenherstellung kostengünstig.

Genau unter diesen Aspekten, einschließlich dem der „militärischen Notwendigkeit“, setzten und setzen die USA auf DU-Waffen – im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland bzw. der Bundeswehr, wo man Wolfram vorzieht.²² Die erwähnte Entschließung des Europäischen Parlaments fordert die NATO auf, neben dem Anwendungsmoratorium, den Einsatz anderer Munitionstypen in Erwägung zu ziehen (paras. 6 und 7).

IV. Spezielle Prüfpflichten

Als unmittelbarer Ausfluss jenes Grundsatzes verpflichtet Art. 36 ZP I die Staaten, neue Waffen auf ihre Vereinbarkeit mit dem humanitären Völkerrecht zu überprüfen. Dies bezieht sich auf die Absicht der Einführung und nicht nur technologisch neuartiger Waffen; als Maßstab gilt neben dem Vertrags- auch Gewohnheitsrecht.²³ Der innere humanitäre Charakter des Rechts des bewaffneten Konflikts, so der IGH in seinem Kernwaffengutachten, gilt „(...) für alle Formen der Kriegführung und alle Arten von Waffen (...), die in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“.²⁴

¹⁴ Vgl. (nach) Depleted Uranium Munitions, a.a.O. (Fn. 10), S. 2.

¹⁵ (Vgl.) Res. 1996/16 der Menschenrechts-Unterkommission, Präambel-para. 4.

¹⁶ (Vgl.) Bundeswehr-Internet-Dokument „Grundsätzliche Einschätzung der gesundheitlichen Gefährdung durch Rückstände von DU-Munition“, 5. Januar 2001.

¹⁷ Vgl. Fact Sheet, a.a.O. (Fn. 10).

Auch die UNEP-Studie „Depleted Uranium in Kosovo – Post-Conflict Environmental Assessment“ verweist auf mögliche negative Langzeitfolgen, die Problembereiche „Kinder“ und „Grundwasser“ sowie auf „uncertainties“ (vgl. S. 25 ff. u.a.). Ebenso schließt die EU-Studie vom 6. März 2001 (längerfristige) gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht ganz aus (vgl. Opinion of the Group of Experts established according to Art. 31 of the Euratom Treaty, Depleted Uranium, S. 15 f., para. 1 ff. u.a.).

¹⁸ Z.B. in Art. 54 Abs. 5 ZP I.

¹⁹ Vgl. Y. Sandoz/C. Swinarski/B. Zimmermann (eds.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Geneva 1987, S. 399, Rn. 1405; Bundesministerium der Verteidigung, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Handbuch – S. 18, paras. 131 und 132; H. Fischer, Methoden und Mittel der Kriegführung, in: H. Schöttler/B. Hoffmann, Die Genfer Zusatzprotokolle – Kommentare und Analysen, Bonn 1993, S. 165.

²⁰ Vgl. Commentary, a.a.O. (Fn. 19), S. 399, Rn. 1405.

²¹ Sie allerdings damit nicht zu einer verbotenen Brandwaffe im Sinne von Protokoll III zum UN-Waffenübereinkommen von 1980 macht, soweit es sich hier nur um die Verbindung der Brandwirkung mit einer anderen Wirkung handelt; vgl. etwa Handbuch, a.a.O. (Fn. 19), S. 43, para. 421.

²² Vgl. u.a. A. McDonald, Depleted Uranium as a New Weapon, in: IALANA, Findings of the IALANA Support Group on Depleted Uranium Weapons Under International Law, Draft for Discussion, 9. September 2000, S. 8.

²³ Vgl. Commentary, a.a.O. (Fn. 19), S. 425, Rn. 1472.

²⁴ I.C.J., Advisory Opinion, 8 July 1996, General List, No. 95, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, para. 86; deutscher Text in: IALANA (Hrsg.), Atomwaffen vor dem Internationalen Gerichtshof, Münster 1997, S. 29 ff.

Von den ca. 17–20 Staaten, die DU in ihrem Arsenal haben sollen, ist überwiegend nicht bekannt, ob und mit welchem Ergebnis sie ein entsprechendes Prüfverfahren realisiert haben. Interessanterweise haben dies – ohne Vertragsparteien von ZP I zu sein – die USA getan; einmal im Jahr 1975 und einmal im Jahr 1994.²⁵ Aus (rechtlich eigentlich irrelevanten) „Kosten“- und „Effektivitäts“-Überlegungen führte die 1975er Untersuchung zur Empfehlung der Nichtanwendung von Uranwaffen, soweit Alternativen zur Verfügung stünden; es könnte sonst (auch) eine Gefährdung für die Zivilbevölkerung geben. Die nach dem Golfkrieg durchgeführte Untersuchung des Jahres 1994 erbrachte dagegen weit weniger Bedenken, unter Heranziehung der bekannten „low-level“- „low-dose“-Argumente.

Wie erwähnt, entschied man sich im deutschen Verteidigungsministerium (etwa Mitte der 80er und erneut Mitte der 90er Jahre) gegen eine militärische DU-Nutzung. Ausschlaggebend sollen dafür politisch-psychologische Momente (Vorbeugen einer weiteren „Anti-Nuklear-Debatte“) bzw. Kostenaspekte (20 Mill. DM Investitionshöhe für eine mögliche DU-Munitions-Fertigungsanlage) gewesen sein.²⁶ Es handelte sich mithin noch weniger um ein rechtlich ausgerichtetes Prüfverfahren.

Die Verfahren nach Art. 36 ZP I oder direkt gestützt auf den Grundsatz der nicht unbeschränkten Mittelwahl laufen intern ab. Sie können von den Staaten frei gestaltet werden. Es ist deshalb die Einschaltung einer unabhängigen Institution u.ä. gefordert worden.²⁷ Immerhin bieten sich hier aber rechtliche Ansatzpunkte, um detailliertere Informationen, Untersuchungen und Bewertungen zu verlangen. Staaten, zwischenstaatliche und Nichtregierungsorganisationen können nach den Ergebnissen von Prüfverfahren fragen.

Hier kann man die – für die Thematik insgesamt bedeutsame – besondere Verpflichtungsstruktur des humanitären Völkerrechts (Genfer Abkommen und ZP I) ins Spiel bringen. Gemäß dem jeweiligen Art. 1 verpflichten sich die Vertragsparteien, die Verträge unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen. D.h., auch ein Staat ohne DU-Waffenbesitz kann und muss alles dafür tun, dass ein (völkerrechtswidriger) Einsatz von Uranmunition unterbleibt.

V. Das Verbot der Verursachung überflüssiger Verletzungen oder unnötiger Leiden

Als Ausdruck bzw. in Anwendung des Grundsatzes der nicht unbeschränkten Wahl dürfen die Staaten keine Waffen, Geschosse und Materialien einsetzen, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen (Art. 23 Abs. 1 lit. e HKLO; Art. 35 Abs. 2 ZP I). Die dahinterstehende Überlegung formulierte bereits die Petersburger Erklärung von 1868 in der Präambel:

„(...) das einzige rechtmäßige Ziel, welches sich ein Staat in Kriegszeiten stellen kann, (ist) die Schwächung der Streitkräfte des Feindes (...); (...) zu diesem Zweck (ist es) hinreichend (...), dem Gegner eine so große Zahl von Leuten als möglich außer Gefecht zu setzen (...).“

Alles was darüber hinaus geht, gilt grundsätzlich als disproportional, als exzessiv. Dies ist der Fall, wenn (feindliche) Streitkräfteangehörige über das Außergefichtsetzen hinaus durch Uranwaffeneinsatz weit und lange danach schwere gesundheitliche Schäden oder gar einen qualvollen Tod erleiden. Erst recht außer jedem Verhältnis ist es, wenn die Zivilbevölkerung, die sowieso nicht als solche angegriffen werden darf, einem derartigen Leiden ausgesetzt wird. Insoweit findet der hier behandelte Grundsatz indirekt auch auf Nichtkombattanten Anwendung, im Sinne einer Verschärfung der schon an sich bestehenden Schutzverpflichtung.²⁸

Aufgrund ihrer spezifischen Wirkung, ihrer negativ-exzessiven Natur ist der Einsatz der DU-Waffe im Lichte des hier behandelten Grundsatzes als völkerrechtswidrig einzustufen, auch wenn es noch kein spezielles Verbot dieser Waffe gibt. Das humanitäre Völkerrecht, in Sonderheit ZP I, und das Verbot der Verursachung unnötigen Leidens stellen grundlegend auf die Waffenwirkung und nicht auf einzelne Waffentypen ab.²⁹ Zumindest kann man eine Parallelexistenz von allgemeiner Regel und einzelnen, speziellen Waffenverboten konstatieren.³⁰ Dies wird schon an der Eingangsformulierung von Art. 23 Abs. 1 HLKO deutlich: „Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt (...).“

Sollten sich Waffen-(Einsatz-)Verbote erst aus bzw. mit speziellen Vereinbarungen ergeben, wäre das humanitäre Völkerrecht weitgehend wirkungslos. So hat der IGH in seinem Kernwaffengutachten die volle Anwendung der beiden „Kardinalprinzipien“ dieses Rechts – des Grundsatzes der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten sowie des hier behandelten Grundsatzes – auf die Nuklearwaffenproblematik erklärt und praktiziert, mit dem Ergebnis: Kernwaffeneinsatz steht generell im Widerspruch zum humanitären Völkerrecht (paras. 78 ff.).

Einen Versuch, (medizinisch) näher zu bestimmen, was überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden sind, stellt das SirUS-Project dar.³¹ Eines der vom Projekt formulierten Kri-

²⁵ Vgl. hierzu und zum Folgenden A. McDonald, a.a.O. (Fn. 22), S. 4 ff.

²⁶ Vgl. (nach) Die Welt, 9. Januar 2001 (online); Berliner Zeitung, 18. Januar 2001; Pressestatement R. Scharping im Anschluss an die 63. Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages (Internet).

²⁷ Vgl. Commentary, a.a.O. (Fn. 19), S. 426, Rn. 1474.

Die 27. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz hat die Staaten ermutigt, Prüfmechanismen und -verfahren einzurichten und dabei Transparenz herzustellen; vgl. The ICRC and various issues related to the use of certain weapons, Statement made at the UN General Assembly, 55th session, 2000, in: International Review of the Red Cross (IRRC) 82 (2000), No. 840, S. 1087.

²⁸ So bezieht sich Res. 1997/36 der Menschenrechts-Unterkommission auf den Einsatz von Waffen mit Exzessivwirkung „(...) both against members of armed forces and against civilian populations, resulting in death, pain, misery and disability“ (5. Präambel-para.).

²⁹ Vgl. (in diesem Sinne) H. Fischer, a.a.O. (Fn. 19), S. 168; K. Ipsen, Völkerrecht, München 1999, S. 1083; Commentary, a.a.O. (Fn. 19), S. 393 f., Rn. 1390; anderer Auffassung (eher) W. Heintschel v. Heinegg, Probleme im Zusammenhang mit konventionellen Waffen und Initiativen des Roten Kreuzes zum Verbot konventioneller Waffen, in: Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften (HuV-I) 11 (1998), S. 244; ähnlich O. Brüng, Laserwaffen und Humanitäres Völkerrecht, in: HuV-I 4 (1991), S. 180.

³⁰ Vgl. (in dieser Richtung) Commentary, a.a.O. (Fn. 19), S. 404, Rn. 1419; S. Oeter, Kampfmittel und Kampfmethoden, in: D. Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, München 1994, S. 96.

terien bezieht sich auf das Fehlen allgemein anerkannter und bewährter sowie einfacher (Feldlazarett) Behandlungsmöglichkeiten.³² Genau davon wird man aber wohl bei den DU-Einsatzfolgen ausgehen müssen.³³

Als ein besonderer Aspekt tritt der der Selbstschädigung oder -betroffenheit hinzu. Wie Golfkriegs- und Kosovo-Szenario zeigen, gefährdet der Uranwaffeneinsatz die eigene Truppe (auch über friendly-fire-Konstellationen hinaus) bzw. die „befreundete“ Bevölkerung. Dieser Umstand macht es vielleicht leichter, derartige Waffen, wie etwa im Fall von bakteriologischen Waffen, loszuwerden.

VI. Der Grundsatz der Unterscheidung und das Verbot unterschiedsloser Angriffe

Dieser Grundsatz ist ebenso Ausdruck der Philosophie des humanitären Völkerrechts: Die Kampfhandlung ist auf das Außergefechtsetzen des Gegners, des Kombattanten zu beschränken. Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Objekte dürfen nicht Gegenstand von Angriffen sein. Dementsprechend sind unterschiedslose Angriffe verboten.

Neben Kampfmethoden und -arten gibt es auch bestimmte Kampfmittel – Waffen –, deren Effekte unter keinen Umständen begrenzt sind, wie z.B. bakteriologische Waffen.³⁴ Mit solchen Waffen vorgetragene Angriffe sind nach Art. 51 Abs. 4 c ZP I als unterschiedslose Angriffe ausdrücklich verboten.³⁵

Ähnlich wie A-, B- und C-Waffen sind DU-Waffen in ihrer Wirkung nicht kontrollierbar. Sie entwickeln, nach der Anwendung, ein „eigenes Leben“, Effekte mit nicht eingrenzbarer Zeit- und Raumausdehnung sowie der Abhängigkeit von Zufallsfaktoren wie Wind und Wasser.³⁶ Aufgrund ihrer unterschiedslosen Wirkung stellt die Unterkommission der UN-Menschenrechtskommission Uranwaffen neben Massenvernichtungswaffen (Res. 1996/16, para.1). Nach dem Bericht von V. Kröning an die Parlamentarische Versammlung der NATO (Civilian Affairs Committee) wird DU-Munition von einigen als eine Art Kernwaffe betrachtet. Entscheidend ist (jedoch) ihre unterschiedslose Wirkung.³⁷ Insoweit kann auch ihre nähere Qualifizierung als „Massenvernichtungs-“ oder „konventionelle“ Waffe dahingestellt bleiben. Die Unterschiedslosigkeit ihrer Raum- und Zeitausdehnung ist jedenfalls typisch für eine Strahlen- bzw. Giftwaffe. Für derartige Wirkungen reichen relativ geringe Mengen aus.³⁸

Auch hier bildet der Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit den Hintergrund für die Regel.³⁹ Gemäß Art. 51 Abs. 5 b ZP I ist eine Angriffsart als unterschiedslos anzusehen, bei der damit zu rechnen ist, dass zivile Verluste verursacht werden, die in keinem Verhältnis zum erwarteten militärischen Vorteil stehen.⁴⁰ Selbst wenn Uranmunition eine hochwirksame, panzerbrechende Waffe darstellt, ist auf ihren Einsatz in Anbetracht der Langzeitfolgen und -schäden für den zivilen Bereich zu verzichten. Die Verseuchung des Kosovo und umgrenzender Gebiete steht in keinem Verhältnis zu den (überdies nicht sehr zahlreichen) vernichteten serbischen Panzerfahrzeugen.

Unter dem Kapitel IV „Vorsorgliche Maßnahmen“ des ZP I wird ausdrücklich verlangt, von derartigen Angriffen Abstand zu nehmen (Art. 57 Abs. 2 lit. a [iii]). Bei der Angriffsplanung ist sicherzustellen, dass Zivilpersonen bzw. zivile Objekte nicht zu Angriffszielen werden und der Angriff nicht nach dem Protokoll verboten ist (Art. 57 Abs. 2 lit. a [i]). Die „zero-risk“-Kriegführung im Kosovo-/Jugoslawien-Konflikt (Angriffe aus großer Höhe) hat eine Beachtung dieser Regeln zusätzlich erschwert und den Einsatz von Uranmunition noch gefährlicher werden lassen.

VII. Das Verbot der Umweltschädigung

Das moderne humanitäre Völkerrecht, speziell ZP I, verbietet den Einsatz von Waffen, die ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen (Art. 35 Abs. 3; Art. 55 Abs. 1). Unabhängig von der Frage, ob diese ZP-I-Regeln (als sog. „neue Regeln“) nur vertragliche Bindungswirkung entfalten⁴¹, ist zu beachten, dass alle drei Kriterien – kumulativ – erfüllt sein müssen. Es ist fraglich, ob diese hohe Anwendungsschwelle, insbesondere im Punkt der Schwere der Umweltschädigung,⁴² durch den Uranwaffeneinsatz (etwa im Kosovo) überschritten wurde.

³¹ SIRUS=“superfluous injury or unnecessary suffering“; vgl. zum Projekt R. Coupland/P. Herby; Review of the legality of weapons: a new Approach, in: IRR 81(1999), No. 835, S. 583 ff.

³² Vgl. ebenda, S. 590.

³³ Vgl. auch M. Zwanenburg, Depleted Uranium and the Prohibition of Weapons of a Nature to Cause Superfluous Injury and Unnecessary Suffering, in: IALANA, Findings, a.a.O. (Fn. 22), S. 7.

³⁴ Vgl. Commentary, a.a.O. (Fn. 19), S. 613, Rn. 1963.

³⁵ „(...) Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, deren Wirkungen nicht entsprechend den Vorschriften dieses Protokolls begrenzt werden können (...)“

³⁶ Vgl. J. Kleffner, The Use of DU and the Prohibition of Indiscriminate Attacks, in: IALANA; Findings, a.a.O. (Fn. 22), S. 7 ff. Gerade auch Parker betont – mit entsprechender Negativbewertung – den „territorial“ und den „temporal test“ (neben dem „humaneness“ und dem „environmental test“); (vgl.) Why DU Weaponry, a.a.O. (Fn. 2).

³⁷ Vgl. NATO Parliamentary Assembly, Civilian Affairs Committee, Kosovo and International Humanitarian Law, V. Kröning, Special Rapporteur, AS 245, CC(99)11, November 1999, para. 24.

³⁸ Im Golfkrieg wurden immerhin rund 320 und im Kosovo-Konflikt rund 9 t DU zum Einsatz gebracht; vgl. (z.B.) J. Kleffner, a.a.O. (Fn. 36), S. 9 f., Fn. 42 und 43.

³⁹ Vgl. – so – auch Oeter, der jedenfalls bei diesem Grundsatz eindeutig eine eigenständige Geltung über spezielle Waffenverbote hinaus annimmt; vgl. S. Oeter, a.a.O. (Fn. 30), S. 143 f.

⁴⁰ Im Handbuch des Verteidigungsministeriums (a.a.O. [Fn. 19]) heißt es unter para. 456: „Als unterschiedslos gelten eine Beschießung oder Bombardierung auch, wenn (...) Zivilpersonen oder zivile Objekte auch außerhalb des eigentlichen Zielbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung in erheblicher Weise geschädigt werden.“

⁴¹ Immerhin sind sie von den USA bei dem erwähnten 1994er Prüfverfahren mit herangezogen worden, obwohl keine Vertragspartnerschaft vorliegt; vgl. A. McDonald, a.a.O. (Fn. 22), S. 9.

⁴² Vgl. hierzu Commentary, a.a.O. (Fn. 19), S. 418, Rn. 1457; andererseits gibt es hier (S. 411, Rn. 1443) auch den Hinweis auf eine mögliche Regelverletzung durch „chemical components of certain material war remnants“ mit möglichen „permanent harmful effects“. Die notwendige Schwere der Umweltbeeinträchtigung betont S. Oeter (a.a.O. [Fn. 30], S. 98 f.); sie könnte jedoch auch durch reine Kollateralschäden erreicht werden. Skeptisch hinsichtlich Anwendbarkeit und Relevanz ist schließlich ebenfalls Mahraun; er hebt – zutreffend – die Bedeutung von Art. 35 (insgesamt) für DU-Munitions-Einsatz hervor; vgl. T. Mahraun, Environmental damage in times of armed conflict – not „really“ a matter of criminal responsibility?, in: IRR 82 (2000), No. 840, S. 1035.

Nichtsdestoweniger, so der IGH in seinem Kernwaffengutachten, müssen die Staaten „Umweltüberlegungen“ heranziehen, wenn sie bestimmen wollen, was beim Angriff auf ein legitimes militärisches Ziel notwendig und proportional ist.⁴³ Wie sonst bei der Bestimmung bzw. Abwägung humanitär-völkerrechtlicher Aspekte des Waffeneinsatzes kommen auch hinsichtlich möglicher (negativer) Umweltfolgen die allgemeinen Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Unterscheidung zum Tragen. Hinzu treten solche allgemeinen Regeln wie die des Verbots disproportionaler, nicht gerechtfertigter Eigentumszerstörung und Verwüstung (Art. 23 Abs. 1 lit. g HLKO; Art. 6 b Statut des Internationalen Militärgerichtshofs [IMT]; Art. 3 b ICTY-Statut).

Schließlich kann, wie im angeführten IGH-Ansatz deutlich wird, das „Friedens“-Umwelt-Recht herangezogen werden. Hier ist die Anwendungsschwelle regelmäßig niedriger; „significant damage“ ist ausreichend und wird bei der (angenommenen) radiologischen/toxischen Wirkung von DU erreicht. Von Relevanz sind solche Grundsätze wie der des Schädigungsverbots, der Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen sowie zu Warnung und Information.⁴⁴

Vor diesem Hintergrund und bei einer solchen Zuordnung scheint es gerechtfertigt, dass die Menschenrechts-Unterkommission auf die „physical effects on the environment“ (Res. 1996/16, Präambel- para. 5) und der Kröning-Bericht auf das Einsatzverbot von Waffen „which have lasting environmental pollution effects“⁴⁵ in Verbindung mit DU hinweisen.

VIII. Das Verbot von Gift und vergifteten Waffen

Hierbei handelt es sich um ein „uraltetes“ Verbot des Kriegsvölkerrechts, verankert u.a. in der (2.) Haager Deklaration von 1899, Art. 23 Abs. 1 lit. a HKLO sowie dem Genfer Giftgasprotokoll von 1925. Auf die Möglichkeit einer entsprechenden Argumentation – die dann besonders fest „etabliert“ ist – verweist auch der Kröning-Bericht, „(should) DU munitions be recognised as posing a lasting radioactive and chemical poisoning threat (...)“⁴⁶.

(Schwermetall-)Giftigkeit bildet den hauptsächlichen Negativeffekt von Uranwaffeneinsatz. Dies wird auch von NATO-bzw. Bundeswehrseite eingeräumt, zusammen mit dem Verweis auf mögliche „Schutzvorkehrungen“ (für militärisches Personal).⁴⁷ DU gilt allgemein als sehr giftig („very toxic“, „very poisonous“)⁴⁸; die Grenzwerte sind entsprechend (äußerst) niedrig⁴⁹.

Über die beschriebene Wolkenbildung und -ausbreitung kann m.E. auch ein Bezug zu „Giftgas“ und das betreffende Verbot hergestellt werden. Einen solchen Ansatz (hinsichtlich Kernwaffen) verfolgt Richter Weeramantry in seiner Dissenting Opinion zum IGH-Gutachten, wobei er betont, „(...) that the distinction between solids, liquids and gases has never been strictly applied in military terminology to the words ‚gas‘“.⁵⁰

Der Begriff „Gift“ bzw. „Giftwaffe“ selbst ist in den betreffenden Regeln nicht näher definiert. Wichtige und auf DU

weitgehend zutreffende Ansatzpunkte liefern die „Elements of Crime“, die zu den Verbrechenstatbeständen des Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof (ISIGH) verabschiedet worden sind. Hier heißt es zum Kriegsverbrechen der „Gift“-/„Giftwaffen“-Anwendung:

- „1. The perpetrator employed a substance or a weapon that releases a substance as a result of its employment.
2. The substance was such that it causes death or serious damage to health in the ordinary course of events, through its toxic properties (...)“⁵¹

Der Aspekt der Gesundheitsschädigung bzw. Lebenszerstörung – selbst über kleine Mengen – wird auch in anderen Definitionen hervorgehoben.⁵²

Laut IGH-Kernwaffengutachten werden unter Giftwaffen solche gefasst, „(...) deren wesentlichste oder sogar ausschließliche Wirkung darin besteht, zu vergiften oder Erstickung hervorzurufen“. Von daher würden Kernwaffen (speziell) nicht unter die entsprechenden Regeln fallen (paras. 55 f.). Wie angedeutet, ist hier Weeramantry dezidiert anderer Auffassung, gestützt auf „radiation“ (=“poison“) als „major (collateral) by-product of a nuclear weapon“.⁵³

Zu dieser Problematik findet sich im Handbuch des Bundesverteidigungsministeriums folgende Aussage: „Unbeabsichtigte und unerhebliche giftige Nebenwirkungen von ansonsten erlaubten Kampfmitteln sind von diesem Verbot (Gift/Gas, M.M.) nicht betroffen.“⁵⁴ Daraus ergeben sich (jedenfalls) für den DU-Waffeneinsatz durchaus Subsumtionsmöglichkeiten: Die betreffenden Nebenwirkungen sind nicht nur „unerheblich“ und im Übrigen ist es – im Lichte der bisher entwickelten Argumentation – fraglich, ob solche Waffen „ansonsten erlaubt“ sind.

⁴³ Vgl. para. 30.

⁴⁴ Vgl. R. Desgagné, The Use of Depleted Uranium and the Protection of the Environment, in: IALANA, Findings, a.a.O. (Fn. 22), S. 13 ff.

⁴⁵ Vgl. NATO Parliamentary, a.a.O. (Fn. 37), para. 24.

⁴⁶ Ebenda.

⁴⁷ Vgl. z.B. Bundeswehr „Wissenschaftler zeigen“, a.a.O. (Fn. 11).

⁴⁸ (Vgl.) A. Schott, On the Proof of the Causality between Depleted Uranium and Illness, Death, Congenital Anomalies, Abortion (Diskussionspapier), S. 1.

⁴⁹ Sie liegen – nach US-Vorgaben – bei 0,05 mg/m³ (lösliches Uranium; identisch: Blei; im Kontrast dazu Wolfram: 1 mg/m³); nach: M. Ball/G. Neuneck, a.a.O. (Fn. 10), S. 14.

⁵⁰ Dissenting Opinion of Judge Weeramantry, in: IALANA, Atomwaffen, a.a.O. (Fn. 24), S. 244.

⁵¹ In der Beschreibung des „Giftgas-Verbrechens“ geht es um die Anwendung von „gas or other analogous substance or device“.

⁵² Nach einer Definition der US Air Force: „Poisons are biological or chemical substances causing death or disability with permanent effects when, in even small quantities, they are ingested, enter the lungs or blood-stream, or through the skin“; International Law: The conduct of Armed Conflict and Air Operations, Air Force Pamphlet 110-31, Dept. of the Air Force, 19 November 1976; vgl. weiter Weeramantry, a.a.O. (Fn. 50), S. 243; K. Ipsen (a.a.O. [Fn. 29], S. 1085), wo betont wird, dass der Giftbegriff nicht einschränkend, sondern „im Sinne seiner gewöhnlichen Bedeutung“ verstanden werden sollte.

⁵³ Vgl. Weeramantry, a.a.O. (Fn. 50), S. 243 ff.

⁵⁴ Handbuch, a.a.O. (Fn. 19), para. 434.

Oeter schließt (dagegen) „reine Nebenwirkungen ganz anderer Wirkungsmechanismen (...) (wie z.B. bei Nuklearwaffen)“ von vornherein aus; vgl. S. Oeter, a.a.O. (Fn. 30), S. 123.

Ausgehend von den allgemeinen, für Waffeneinsätze geltenden Prinzipien des humanitären Völkerrechts zeigen sich hier auch einander überschneidende und wechselseitig stützende Argumentationslinien: In der (nicht sehr umfangreichen) Liste von speziellen Waffentypen, die überflüssige Verletzungen und unnötiges Leiden verursachen, erscheinen „Gift“ und „vergiftete Waffen“ ebenso wie „Giftgas“ in der Zusammenstellung unterschiedslos wirkender Waffen.⁵⁵

IX. Andere Regeln und Aspekte

Hier ist vor allem der Grundsatz des klassischen Haager Rechts zu nennen, wonach das Gebiet eines dritten, konflikt-unbeteiligten oder neutralen Staates unverletzlich ist. Auf diesem Gebiet dürfen keine Kampfhandlungen stattfinden oder Schäden angerichtet werden. Dies bezieht sich auch auf etwaige Nebenwirkungen von Kampfhandlungen oder (absolut unzulässige) Begleitschäden.⁵⁶ Auch dieses Prinzip, unterstreicht der IGH im Kernwaffengutachten, findet – wie die anderen Prinzipien des humanitären Völkerrechts – auf jedweden internationalen bewaffneten Konflikt Anwendung, unabhängig vom eingesetzten Waffentyp (vgl. para. 89) und: Es „passt“ auf die Konstellation und die (möglichen) Auswirkungen von Uranwaffeneinsatz.

Nicht zuletzt sei die *Martenssche* Klausel erwähnt. In allen nicht von (speziellen) Übereinkünften erfassten Fällen „(...)verbleiben Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben“ (Art. 1 Abs. 2 ZP I). Die Klausel dient (hier) nicht einfach nur als eine Art Auffangnorm. Sie bietet vielmehr eine Auslegungs- und Abwägungsorientierung in Hinblick auf die humanitär-völkerrechtlichen Grundsätze, die auf die DU-Problematik Anwendung finden (wie den der Verhältnismäßigkeit).

X. Kriegsverbrechen (?)

Insgesamt bieten sich (tatbestandsseitig) folgende, substantiell bereits entwickelte Anknüpfungspunkte:

- nicht gerechtfertigte, exzessive Verwüstung, Zerstörung und Schädigung (Art. 6 lit. b IMT-Statut; Art. 2 lit. d und 3 lit. b ICTY-Statut; Art. 8 Abs. 2 lit. b [iv] IStGH-Statut);
- Verursachung von Leiden oder schweren Gesundheitsbeeinträchtigungen (Art. 2 lit. c IStGH-Statut; Art. 8 Abs. 2 lit. a [iii] IStGH-Statut);
- Einsatz von Gift, Giftwaffen oder sonstigen Waffen, die unnötige Leiden verursachen (Art. 3 lit. a ICTY-Statut; Art. 8 Abs. 2 lit. b [xvii] IStGH-Statut);
- Führen eines unterschiedslos wirkenden Angriffes mit unverhältnismäßigen Folgen im zivilen Bereich (Art. 85 Abs. 3 b ZP I);
- Gebrauch verbotener Waffen (gestützt auf Art. 23 HLKO; als [weitere] „schwere Verletzung“ des humanitären Völkerrechts)⁵⁷.

Diese tatbestandsmäßigen Ansätze sind weitgehend völker-gewohnheitsrechtlich abgesichert.

Der Eintritt (völker-)strafrechtlicher Verantwortlichkeit für die Begehung derartiger Kriegsverbrechen setzt Vorsatz bzw. Wesentlichkeit darüber voraus, dass bestimmte Folgen „im normalen Verlauf der Ereignisse eintreten werden“ (Art. 30 Abs. 2 lit. b IStGH-Statut). Speziell bei unterschiedslos wirkenden Angriffen ist die vorherige Kenntnis über die nachteiligen, exzessiven Wirkungen und Konsequenzen erforderlich.⁵⁸ Eine solche Kenntnis konnte man aber wohl auf Seiten der alliierten Konfliktparteien mit Beginn des Golfkriegs, spätestens aber mit Einleitung der NATO-Luftoperation gegen Jugoslawien voraussetzen. Davon zeugen vorliegende Untersuchungen (z.B. in Gestalt der 1994er US-Studie) genauso wie die umfangreichen, für das Militär eingeleiteten Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen. Auf der individuell-subjektiven Seite (eines Politikers oder Militärs) ist dann jeweils der Schuld- und Kenntnissnachweis noch im Einzelnen zu führen.

Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, wenn die Vorsitzende der Ethik-Kommission des Bundestages, *Margot von Renesse*, den Einsatz von Uranmunition als Kriegsverbrechen verurteilt.⁵⁹ Im Sinne der umfassenden persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen (z.B. nach Art. 7 ICTY-Statut) könnte auch eine Person, die im Rahmen von alliierten Kommandostrukturen (etwa der NATO) an der Planung, Vorbereitung oder Ausführung des Verbrechens beteiligt war oder dazu Beihilfe geleistet hat, verantwortlich gemacht werden. Fast noch wichtiger und juristisch zwingender ist folgender Aspekt:

XI. Verantwortlichkeit und Haftung

Hierbei handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz oder Mechanismus des Völkerrechts, der im humanitären Völkerrecht seine spezielle Ausprägung in Gestalt von Art. 3 IV. Haager Abkommen (1907) bzw. Art. 91 ZP I gefunden hat. Jeder Staat haftet für völkerrechtliche Pflichtverletzungen im umfassenden Sinne. Er hat Wiedergutmachung und ggf. Schadensersatz zu leisten; er muss für das pflichtwidrige Verhalten seiner Untergebenen (Streitkräfteangehörigen) eintreten. Eine mögliche (völker-)strafrechtliche Verantwortlichkeit solcher Personen befreit ihn hiervon nicht.

Dies ist nun die Grundlage für Forderungen und mögliche Ansprüche im Zusammenhang mit Uranwaffeneinsatz. Sie

⁵⁵ Vgl. Commentary, a.a.O. (Fn. 19), S. 404 f., Rn. 1419 bzw. *J. Kleffner*, a.a.O. (Fn. 36), S. 7 f.

⁵⁶ Vgl. Handbuch, a.a.O. (Fn. 19), Rn. 1101 und 1108; *M. Bothe*, Neutralitätsrecht, in: *D. Fleck*, a.a.O. (Fn. 30), S. 395.

⁵⁷ Vgl. (so nach) Handbuch, a.a.O. (Fn. 19), para. 1209; *R. Wolfrum*, Zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts, in: *D. Fleck*, a.a.O. (Fn. 30), S. 432.

⁵⁸ Vgl. ebenda, S. 429; Commentary, a.a.O. (Fn. 19), S. 617, Rn. 1934; S. 996, Rn. 3481.

⁵⁹ Vgl. (nach) *Westdeutsche Allgemeine Zeitung*, 8. Januar 2001, S. 1. Auch die Position von *K. Parker* (a.a.O. [Fn. 2]) ist eindeutig: „In my view, the use of an illegal weapon would necessarily violate the grave breach provisions of the Geneva Conventions, and hence that use would constitute a war crime (...)“.

bewegen sich auf den verschiedensten Ebenen und in den verschiedensten Formen: im Innenverhältnis (gegenüber eigenen, möglicherweise geschädigten Soldaten) und im Außenverhältnis (etwa gegenüber betroffenen Zivilpersonen im Zielgebiet); als Ansprüche auf mehr Information, Untersuchung und Transparenz, auf Vorsichts- und Aufräummaßnahmen sowie ggf. auf Haftung und Schadensersatz, auf Wiedergutmachung im breiten Verständnis, wozu man auch die Verpflichtung zu einer Nichtwiederholung, zur künftigen Nichtanwendung solcher Waffen rechnen könnte.

Das ganze Versteckspiel um die möglichen Folgen von militärischen DU-Einsätzen hängt sicherlich wesentlich damit zusammen, dass eine Welle von Schadensersatzforderungen abgewehrt werden soll. Das betrifft in erster Linie das Golfkriegs-Syndrom, das wohl in der Tat auf ein Bündel von möglichen Ursachenkonstellationen zurückgeht, zu denen aber u.a. auch DU gehört.⁶⁰

Es besteht u.U. eine gesamtschuldnerische, gemeinsame oder kollektive Haftung, z.B. im Fall von Militärkoalitionen. Soweit, wie bei DU-Einsatz, der Umweltbereich tangiert ist, könnte eine Haftungsverschärfung in Richtung einer verschuldensunabhängigen, objektiven oder sog. Gefährdungshaftung gegeben sein.⁶¹

In diesem Rahmen bewegt sich auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), wenn es auf die völkerrechtliche Verantwortung der DU-Waffen einsetzenden Staaten hinweist, die notwendigen Untersuchungen zur vollständigen Erfassung der Wirkungen und möglichen Gesundheitsbeeinträchtigungen dieses Einsatzes festzustellen.⁶² Forderungen nach mehr Information erhoben deutsche Hilfsorganisationen wie das DRK im Kosovo aus Sorge um die Mitarbeiter wie die Bevölkerung. Man sei über die Gefahren des DU-Einsatzes nicht aufgeklärt worden.⁶³

XII. Schluss

Der Einsatz von Uranwaffen mit bestimmten, eingangs zugrunde gelegten Konsequenzen begegnet schwerwiegenden völkerrechtlichen Bedenken. Er läuft wesentlichen

Grundsätzen des humanitären Völkerrechts zuwider, wie dem Prinzip der nicht unbeschränkten Wahl von Kriegsmitteln, dem Verbot der Verursachung überflüssiger Verletzungen und unnötigen Leidens, unterschiedslos wirkender Angriffe sowie von Giftwaffen.

Als Konsequenz besteht eine Verpflichtung, solche Waffen nicht mehr einzusetzen und für ihren Einsatz eine umfassende Verantwortung zu übernehmen. Zur Bekräftigung und Umsetzung dieser Rechtslage sollte schnellstmöglich eine spezielle Übereinkunft über die Nichtanwendung und allgemeine Ächtung von DU-Waffen erarbeitet werden. Vorbild stellen die B- und C-Waffen-Übereinkommen sowie der Ottawa-Vertrag dar. Als eine Option oder Zwischenlösung bietet sich ein weiteres Zwischenprotokoll zum UN-Waffenübereinkommen von 1980 an.⁶⁴ In jedem Fall wäre eine spezielle DU-Übereinkunft ein wirksamer Schritt zur Durchsetzung der allgemeinen Waffenverbote des humanitären Völkerrechts;⁶⁵ für die Ächtung und Beseitigung dieser gefährlichen, inhumanen Waffe unerlässlich. Für das erfolgreiche Beschreiten eines solchen Prozesses bestehen gute Aussichten.

⁶⁰ Vgl. beispielsweise G. Nicolson, *Gulf War Illness. Causes and Treatments*, in: *Armed Forces Medical Developments*, 2001/2, S. 41–44. Interessanterweise hat das dänische Verteidigungsministerium mittlerweile einen Zusammenhang zwischen Golfkriegseinsatz und Krankheiten dänischer Golf-Veteranen, mit möglichen Schadensersatzkonsequenzen, anerkannt; vgl. (nach) taz, Berlin, 24. Januar 2000, S. 9.

⁶¹ Vgl. Commentary, a.a.O. (Fn. 19), S. 1057, Rn. 3658 bzw. S. 1058, Rn. 3661.

⁶² Daneben wird festgestellt: „In general, the ICRC is concerned by all new weapons developments that might lead to grave health consequences for soldiers, the population at large and health or aid workers.“ (Vgl.) Press line on the DU issue in Kosovo/the Balkans, 5. Januar 2001.

⁶³ Vgl. „Sorge um Mitarbeiter und Bevölkerung im Kosovo. Deutsche Hilfsorganisationen beklagen mangelnde Information über Uran-Munition“, *Berliner Zeitung*, 13. Januar 2001.

⁶⁴ Vgl. so z.B. S. Egorov, *The Kosovo crisis and the law of armed conflict*, in: *IRRC* 82 (2000), No. 837, S. 187; weiter auch N. Ronzitti, *Is the non liquet of the Final Report by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign Against the Federal Republic of Yugoslavia acceptable?*, in: ebenda, No. 840, S. 1023. Die nächste Revisionskonferenz zum Abkommen findet in der 2. Dezemberhälfte 2001 statt.

⁶⁵ Es wäre auch nicht, wie K. Parker (a.a.O. [Fn. 2]) mit Blick auf die (voraussichtlich) ablehnende Haltung der USA meint, kontraproduktiv im Hinblick auf ein bereits bestehendes DU-Einsatzverbot.

Riot Control Agents im Kosovo Zur völkerrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes von Reizstoffen durch KFOR

Daniel H. Göbel*

Die Entwicklung sog. „nicht-letaler Waffen und Wirkmittel“ (NLW) ist gerade angesichts des sich ändernden Aufgabenspektrums von Streitkräften in den letzten Jahren aus ihrem Schattendasein herausgetreten und wird inzwischen nachdrücklich vorangetrieben.¹ Da die Mehrzahl der heutigen bewaffneten Konflikte nicht mehr dem klassischen Kriegsbild entspricht, also nicht mehr zwischen regulären Streit-

kräften der beteiligten Staaten stattfindet, sondern sich stattdessen zumeist innerhalb von Staaten als Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen bewaffneten Gruppierungen darstellt, liegen die Vorteile solcher Wirkmittel auf der Hand:

* Daniel H. Göbel ist Rechtsreferendar am Landgericht Bielefeld.

¹ O. Bringmann, *Nicht-letale Waffen: Der Königsweg des humanitären Völkerrechts?*, in: *HuV-I* 1999, 234 ff.